

GZ: ~~11111111/21111111~~, geb. am ~~11.11.11~~

Bei Anfragen und Nachreichungen unbedingt angeben!



universität
wien

Referat Studienzulassung
für das Rektorat der Universität Wien

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
A- 1010 Wien

Sachbearbeiter : S. Prunner
Telefax: +43-1-4277-9 121
E-Mail: stefan.prunner@univie.ac.at
[http:// studienzulassung.univie.ac.at](http://studienzulassung.univie.ac.at)

Herr
Evgeny ~~11111111~~

~~11111111~~
167018 Syktyvkar
Russische Föderation

Wien, am 09.02.2012

BESCHEID

über Ihren Antrag auf Zulassung zum Studium

Aufgrund Ihres Antrags vom 11.01.2012 werden Sie zum Bachelorstudium Informatik zugelassen.

Die positive Ablegung folgender Ergänzungsprüfung(en) bzw. einer eventuellen Aufnahmeprüfung wird Ihnen vorgeschrieben:

Ergänzungsprüfung Deutsch

Im Rahmen des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten können Sie die Ihnen vorgeschriebene(n) Ergänzungsprüfung(en) ablegen. Für den Besuch des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten werden Sie als außerordentliche/r Studierende/r zugelassen. Der Besuch des Vorstudienlehrganges der Wiener Universitäten als außerordentliche/r Studierende/r ist für den Zeitraum von maximal vier bzw. fünf Semester (abhängig von der Anzahl der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen) möglich.

Begründung:

Der/die mit Ihrem Antrag vorgelegte/n Nachweis/e der allgemeinen Universitätsreife ist/sind in Hinblick auf Inhalte und Anforderungen einem österreichischen Nachweis der allgemeinen Universitätsreife zwar gleichwertig, es fehlen jedoch einzelne Ergänzungen und/oder es fehlt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher war(en) die oben angeführte(n) Ergänzungsprüfung(en) vorzuschreiben.

Eine eventuelle Aufnahmeprüfung ist durch ein gesetzliches Aufnahmeverfahren vorgeschrieben.

Vorgelegte/r Nachweis/e:

Studienabschluss der "Vjatsker "Wjatsker" technische Staatsuniversität" aus Russland

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.



Gesetzliche Grundlagen:

§ 63 Abs. 3 und 11, § 64 Abs. 1 sowie § 65 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. Nr. 120/2002 idgF.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie können gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung berufen. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung sowie Ihren Änderungswunsch beinhalten. Bitte geben Sie auch die oben genannte Geschäftszahl (GZ) an. Senden Sie die Berufung per Post an: Universität Wien, Referat Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien; oder per Fax an die Faxnummer +43-1-4277-9121.

Für das Rektorat:

Die Vizerektorin für Studierende und Lehre
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:


Martina Römer



Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit, sich während der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. Nachfrist des Sommersemester 2012, Wintersemester 2012 und Sommersemester 2013 (somit spätestens bis 30.04.2013) im Referat Studienzulassung der Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien, persönlich zum Studium anzumelden.